

Ausstellen von Schulunfähigkeitsbescheinigungen

„Entschuldigung“ ist nicht Sache des Arztes

von Bertram F. Koch, Justiziar der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Immer wieder ergeben sich Fragen im Zusammenhang mit der Ausstellung von — sog. „Schulunfähigkeitsbescheinigungen“. Diese gehen z. B. dahin, ob man als Arzt überhaupt und – wenn ja – wem gegenüber und unter welchen Voraussetzungen verpflichtet ist, solche Bescheinigungen auszustellen. Unklar ist vielfach auch, in welchen Fällen die Schule ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung eines Schülers „einfordern“ kann. Überdies wird häufig die Frage gestellt, ob Schulunfähigkeitsbescheinigungen auch von Arzthelferinnen bzw. Medizinischen Fachangestellten unterschrieben werden können. Hierzu geben wir folgende Hinweise:

„Entschuldigung“ ist nicht Sache des Arztes

Nach dem Schulgesetz (SchulG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 ist es Sache der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers, die Schule von der Erkrankung zu unterrichten, und zwar durch „einfache“ Benachrichtigung. Der Grund für das Schulversäumnis muss schriftlich mitgeteilt werden, die Art der Erkrankung muss allerdings nicht angegeben werden. Die Schule kann auf Vorlage einer schriftlichen Mitteilung verzichten, wenn der Grund offen-

kundig ist. Entfallen ist die frühere Regelung, wonach die Schule bei Unterrichtsversäumnissen von mehr als einem Tag spätestens am zweiten Tag zu benachrichtigen war. Weiterhin können aber Detailregelungen hierzu in



Dieser Platz im Klassenzimmer bleibt leer – die „Entschuldigung“ des Schülers ist zunächst Sache der Erziehungsberechtigten, manchmal ist aber auch eine ärztliche Bescheinigung der Schulunfähigkeit gefragt.

Foto: Pitopia

den Schulordnungen der einzelnen Schulen enthalten sein. Grundsätzlich hat eine Benachrichtigung „unverzüglich“ und somit so schnell wie möglich zu erfolgen. Einer die Krankheit untermauernden ärztlichen Bescheinigung bedarf es dabei grundsätzlich nicht. Lediglich „bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen“ (§ 43 Abs. 2 SchulG). Etwas anderes kann für Unterrichtsversäumnisse im Zusammenhang mit unmittelbar bevorstehenden oder beendeten Schulferien gelten, die mit Krankheit des Schülers entschuldigt werden. Allein der unmittelbare Zusammenhang mit den Ferien reicht aus, um begründete Zweifel an der Erkrankung aufkommen zu lassen. Die Schule kann für diesen Fall eine ärztliche Bescheinigung verlangen, muss die Eltern und Schüler aber rechtzeitig auf diese Praxis hinweisen.

Wird man als Arzt vor diesem Hintergrund von den Erziehungsberechtigten (nicht von der Schule) um Ausstellung einer Schulunfähigkeitsbescheinigung gebeten, ist man aus dem Gesichtspunkt der Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem mit dem Patienten geschlossenen Behandlungsvertrag verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers auszustellen. Dies selbstverständlich nur dann, wenn sich der Inhalt der Bescheinigung aus ärztlicher Sicht rechtfertigen lässt. Die Art der Erkrankung muss nicht angegeben werden. Wunsch- oder Gefälligkeitsbescheinigungen dürfen selbstverständlich nicht ausgestellt werden. Auf § 25 Berufsordnung wird noch einmal auch in diesem Zusammenhang hingewiesen. Danach hat der Arzt „bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen“.

Kosten tragen die Eltern

Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung sind von den Eltern (nicht von der Schule) zu tragen. In Ansatz zu bringen ist dabei die Gebührensnummer 70 GOÄ („Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“). Holt die Schule in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, trägt die Schule bzw. der Schulträger die Kosten des Gutachtens als Auftraggeber.

Besonderheiten bei Unterrichtsbefreiung

Bezüglich der Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen aus wichtigem, vorher erkennbarem Grund gilt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG folgendes: Eine Befreiung ist nur ausnahmsweise und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Eltern möglich. Über eine bis zu einem Schuljahr dauernde Befreiung entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die Schulaufsichtsbehörde.

Wird das Anliegen auf dauerhafte Unterrichtsbefreiung – insbesondere vom Sportunterricht – auf gesundheitliche Gründe gestützt, müssen die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, es sei denn, die Erkrankung ist offensichtlich. Die Bescheinigung braucht keine Diagnose zu enthalten. Allerdings sollte der in diesem Zusammenhang von den Eltern angesprochene Arzt eine Aussage darüber treffen, ob aus ärztlich fachlicher Sicht eine generelle Befreiung vom Sportunterricht oder nur eine Befreiung von einzelnen Übungsarten erforderlich ist. Geht es um die aus gesundheitlichen Gründen nicht mögliche Teilnahme an lediglich einzelnen Sportstunden, ist eine ärztliche Bescheinigung nur in Ausnahmefällen vorzulegen.

Wer unterschreibt?

Arzthelferinnen bzw. Medizinische Fachangestellte dürfen Schulunfähigkeitsbescheinigungen nicht unterschreiben, auch nicht mit dem Zusatz „i. A.“. Vielmehr muss man als Arzt solche Bescheinigungen eigenhändig unterzeichnen und damit bestätigen, dass man selbst die aus ärztlicher Sicht für die Attestierung notwendigen Feststellungen getroffen hat. Demgegenüber darf das Ausstellen reiner Anwesenheitsbescheinigungen (also solchen, mit denen lediglich bescheinigt wird, dass ein Schüler in einer bestimmten Zeit in der Praxis war und in/mit denen eine Aussage ärztlichen Inhaltes gerade nicht gemacht wird) durchaus an Arzthelferinnen bzw. Medizinische Fachangestellte delegiert werden.

Losgelöst von der Frage, wer eine reine Anwesenheitsbescheinigung unterschreiben darf, ist folgendes interessant zu wissen: Ein Arztbesuch allein stellt grundsätzlich keinen Entschuldigungsgrund im Sinne von § 43 Abs. 2 SchulG für ein Versäumen des Unterrichtes dar, es sei denn, der Arzt muss wegen der Art der Erkrankung oder wegen der besonderen Öffnungszeiten der Praxis gerade während der Unterrichtszeit aufgesucht werden. ■

» Arzthelferinnen dürfen Schulunfähigkeitsbescheinigungen nicht unterschreiben«